

396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (373 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Peter Schieder, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Karl Donabauer und Staatssekretär Mag. Karl Schlögl.

Von den Abgeordneten Emmerich Schwemlein und Karl Donabauer wurde ein Abänderungsantrag eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der nunmehr vorgeschlagene Gesetzentwurf umfaßt:

1. eine Etappenregelung zum 2. Schritt der Besoldungsreform,
2. eine Einschränkung der vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf das Vorliegen dauernder Dienstfähigkeit,
3. eine Verlängerung der Geltungsdauer des für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages bis zum 31. Dezember 1996 und
4. eine Neubemessung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG) bis 31. Dezember 1996.

Zu den einzelnen Punkten wird ausgeführt:

1. Zur Etappenregelung zum 2. Schritt der Besoldungsreform:

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wurde für die Beamtengruppen, deren Laufbahnen nach Dienstklassen gegliedert sind, ein neues dienst- und besoldungsrechtliches System mit direkter Abgeltung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes geschaffen. An die Stelle der Besoldungsguppe

- der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung (ausgenommen die Beamten in Unteroffiziers-Funktion) tritt die Besoldungsguppe Allgemeiner Verwaltungsdienst (A-Schema),
- der Wachebeamten tritt die Besoldungsguppe der Beamten des Exekutivdienstes (E-Schema) und
- der Berufsoffiziere und der Beamten in Unteroffiziersfunktion tritt die Besoldungsguppe der Beamten des Militärischen Dienstes (M-Schema).

Der Überstieg in das neue System ist in zwei Schritten vorgesehen. Der erste Schritt ist bereits mit 1. Jänner 1995 erfolgt, den zweiten Schritt (für die Maturanten- und Akademiker-Gruppen) sieht das Besoldungsreform-Gesetz für 1. Jänner 1996 vor.

In der Zwischenzeit hat die angespannte budgetäre Lage bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 1995 eine Reihe von kostensenkenden Maßnahmen, darunter auch solche im öffentlichen Dienst, erforderlich gemacht. Am 5. Februar 1995 wurde daher zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt. Der größte Teil dieses Maßnahmenpakets wurde mit dem Strukturierungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, umgesetzt.

Wie aus der RV 149/XIX. GP zu diesem Bundesgesetz zu entnehmen ist, wurde dabei auch eine Aufschiebung der 2. Etappe der Besoldungsreform vereinbart, die Festlegung der Art und des Umfangs des Aufschiebens aber Verhandlungen vorbehalten, die mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst noch zu führen sind.

Nach der im Laufe des Jahres 1995 erfolgten Zuordnung der Arbeitsplätze der vom 2. Reformabschnitt zu erfassenden Beamten zu den einzelnen Verwendungs- und Funktionsgruppen der neuen Schemata ergab sich für diesen Reformschritt ein Kostenvolumen von jährlich 968 Millionen Schilling. Aus den bereits angeführten budgetären Gründen soll nun durch eine Etappenregelung für die Jahre 1996 und 1997 eine Reduktion dieser Kosten

- auf 240 Millionen Schilling im Jahre 1996 und
 - auf 480 Millionen Schilling im Jahre 1997
- erreicht werden.

Der vorliegende Entwurf bringt damit gegenüber dem Kostenvolumen von 968 Millionen Schilling eine Kostenreduktion

- um 728 Millionen Schilling im Jahre 1996 und
- um 488 Millionen Schilling im Jahre 1997.

Das Kostenvolumen von 968 Millionen Schilling soll durch verschiedene organisatorische Maßnahmen deutlich gesenkt werden. Anzumerken ist noch, daß die vorgenannten Beträge in der Praxis nicht ausgeschöpft werden, da ein Teil der Beamten, die durch eine Option einen unmittelbaren finanziellen Gewinn erreichen können, dennoch nicht optieren wird. Dies wird zB dann der Fall sein, wenn eine in absehbarer Zeit mögliche Beförderung im alten System zu höheren Einkünften gegenüber dem neuen System führt.

Die Etappenregelung hat folgenden Inhalt:

- 1.1. Der 2. Schritt der Besoldungsreform wird in drei Etappen in Kraft gesetzt.
- 1.2. Es werden wirksam:
 - die erste Etappe mit 1. Jänner 1996,
 - die zweite Etappe mit 1. Jänner 1997,
 - die Dauerregelung (3. Etappe) mit 1. Jänner 1998.
- 1.3. Bereits mit der ersten Etappe (1. Jänner 1996) besteht eine Optionsmöglichkeit für alle vom 2. Reformschritt erfaßten Beamten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die höchsten Funktionäre, für die Fixgehälter vorgesehen sind. Für sie besteht eine Optionsmöglichkeit erst ab 1. Jänner 1998.
- 1.4. Die erste Etappe verwirklicht bereits voll das neue Besoldungssystem, allerdings mit – gegenüber der Dauerregelung – geringeren Funktionszulagenansätzen. Das Gehalt wird in den meisten Gehaltsstufen bereits in der 1. Etappe in voller Höhe, in einigen Gehaltsstufen in reduzierter Höhe gebühren.
- 1.5. Die 2. Etappe sieht (im Durchschnitt) gegenüber der 1. Etappe erhöhte Funktionszulagenansätze vor. Das Gehalt wird in der 2. Etappe durchwegs in der vollen Höhe der Dauerregelung gebühren.
- 1.6. Mit der 3. Etappe, also der Dauerregelung, werden ab 1. Jänner 1997 die vom Besoldungsreform-Gesetz 1994 vorgesehenen Ansätze – valorisiert um zwischenzeitig erfolgte allgemeine Gehaltsabschlüsse – wirksam.
- 1.7. Gibt ein Optionsberechtigter seine Optionserklärung
 - im Jahre 1996 ab, wird die Option rückwirkend mit 1. Jänner 1996,
 - im Jahre 1997 ab, wird die Option rückwirkend mit 1. Jänner 1997,
 - im Jahre 1998 ab, wird die Option rückwirkend mit 1. Jänner 1998,
 - nach Ablauf des Jahres 1998 ab, wird die Option mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam.
- 1.8. Der Dienstgeber hat den Optionsberechtigten zuvor eine Mitteilung über die im neuen System am Stichtag 1. Jänner 1996 vorgesehene Einstufung und Besoldung zu übermitteln. Für Beamte,

die bis zum 1. Jänner 1997 oder 1. Jänner 1998 noch nicht optiert haben, sind – abgestellt auf diese Stichtage – ebenfalls solche Dienstgebermitteilungen vorgesehen.

- 1.9. Ernennungen von Personen, die der betreffenden Besoldungsgruppe noch nicht angehören, in die „alten“ Verwendungsgruppen A, B, E 1, H 1 und H 2 sind noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 zulässig.

Darüberhinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

- Zeitliche Anpassungen einiger Sonderregelungen zur Besoldungsreform an deren geändertes Inkrafttreten.
- Schaffung der Möglichkeit einer rückwirkenden Ernennung in eine Funktionsgruppe für Beamte, deren Ausbildungsphase durch Einrechnung von Zeiten derart verkürzt wird, daß ihr Ende bereits in der Vergangenheit liegt.
- Schaffung von Übergangsregelungen für Beamte im Bundesministerium für Justiz, für die eine Einreihung in das Bezugsschema der Staatsanwälte vorgesehen ist.
- Umstellung der ex lege-Überleitung für bestimmte Beamte des Rechnungshofes in das neue Besoldungssystem vom 1. Jänner 1996 auf den 1. Jänner 1998 unter Ausschluß eines davor wirksamen Optionsrechtes.

2. Zur Einschränkung der vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit:

Beim heutigen Stand der Medizin erscheint die Prognose der Unmöglichkeit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters nach einjährigem Krankenstand überholt; vielmehr zeigt die Realität, daß die Dienstfähigkeit auch nach langdauernden, schweren Leiden wieder hergestellt werden kann. Die zwingende Ruhestandsversetzung nach einjähriger Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens soll daher entfallen und eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit nur mehr bei Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit bzw. nach zweijähriger Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zulässig sein.

3. Zur Verlängerung der Geltungsdauer des erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages für oberste Organe und für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll die vorübergehende Anhebung des Pensionsbeitrages der obersten Organe nach dem Bezügegesetz und der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes um 5,49 Prozentpunkte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit Ablauf des 31. Dezember 1995 enden, sondern um ein weiteres Jahr verlängert werden.

In diesem Zusammenhang soll die für 1. Jänner 1996 vorgesehene dauernde Anhebung der Pensionsbeiträge um 1,5 Prozentpunkte erst mit dem Tag wirksam werden, der dem Tag des Auslaufens der Sonderregelung unmittelbar folgt.

Entsprechend der Verlängerung der Geltungsdauer der für aktive oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffenen Sonderregelung eines erhöhten Pensionsbeitrages soll auch eine befristete Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 3,99% für Ruhebezugsempfänger vorgenommen werden.

Diese Maßnahmen werden im Jahre 1996 zu einer Einsparung von 27 Millionen Schilling führen.

4. Zur Neubemessung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz bis 31. Dezember 1996:

Die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamtinnen und Beamte soll an die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) unterliegenden Bediensteten angepaßt werden. Das erfordert – so wie schon bisher für die Jahre 1994 und 1995 – auch für das Jahr 1996 eine Sonderregelung, die von der im KUG an sich vorgesehenen Bemessung abweicht.

Die an das AVG angepaßte Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem KUG erfordert jährliche Mehrkosten von 2,5 Millionen Schilling. Der Verzicht auf eine Sonderregelung für 1996 hätte hingegen – wegen der im KUG an sich vorgesehenen Anbindung an ein bestimmtes Beamtengehalt – Mehrkosten von 3 Millionen Schilling verursacht, die bei einer Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst noch weiter gestiegen wären.

Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I, II und VI aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. III aus Art. 77 Abs. 2 B-VG,

3. der Art. IV und V aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
4. des Art. VII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
5. des Art. VIII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

EU-Konformität

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 3 BDG 1979):

Das Besoldungsreform-Gesetz 1994 sieht am Beginn des Dienstverhältnisses eine Ausbildungsphase vor, während derer der Beamte – ohne Rücksicht auf die Wertigkeit seines Arbeitsplatzes – in die Grundlaufbahn seiner Verwendungsgruppe einzustufen ist. Durch Anrechnung bestimmter Zeiten kann diese Ausbildungsphase verkürzt werden. Dabei kann es auch geschehen, daß infolge der Anrechnung der Endtermin der Ausbildungsphase von einem in der Zukunft liegenden Datum auf ein in der Vergangenheit liegendes Datum verlegt wird. Da mit dem Enden der Ausbildungsphase das Gebot der Ernennung in die Grundlaufbahn entfällt, soll eine allfällige Ernennung in eine höhere Funktionsgruppe entsprechend dem zum damaligen Zeitpunkt innegehabten Arbeitsplatz mit Rückwirkung bis zu dem Tag ermöglicht werden, der dem Ende der Ausbildungsphase folgt.

Zu Art. I Z 2, 3 und 7, Art. VII Z 1, 2 und 5 und Art. VIII Z 1, 2 und 5 (§14 Abs. 1 und 4 und § 236a Abs. 1 BDG 1979, § 12 Abs. 1 und 4 und § 115b Abs. 1 LDG 1984 und § 12 Abs. 1 und 4 und § 121c Abs. 1 LLDG 1985):

Die Neufassungen der §§ 14 Abs. 1 BDG 1979, 12 Abs. 1 LDG 1984 und 12 Abs. 1 LLDG 1985 schränken die vorzeitige Ruhestandsversetzung auf das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 3 BDG 1979 (des § 12 Abs. 3 LDG 1984 und des § 12 Abs. 3 LLDG 1985) sowie auf den Ablauf einer mindestens zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen ein; die zwingende Ruhestandsversetzung nach einjähriger Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfalls oder Gebrechens entfällt.

Der bisherige § 14 Abs. 4 BDG 1979 sowie die entsprechenden Bestimmungen des LDG 1984 bzw. des LLDG 1985 (jeweils § 12 Abs. 4) werden dadurch obsolet.

Nach der Übergangsbestimmung des § 236a BDG 1979 (bzw. den entsprechenden Übergangsbestimmungen des § 115b LDG 1985 und des § 121c LLDG 1985) sind vor Ablauf des 31. Dezember 1995 eingeleitete Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 (bzw. nach § 12 Abs. 1 Z 2 LDG 1984 und der gleichlautenden Bestimmung des LLDG 1985) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung nach diesen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Zu Art. I Z 4 und 7, Art. VII Z 3 und 5 und Art. VIII Z 3 und 5 (§ 16 Abs. 1 und § 236a Abs. 2 BDG 1979, § 12 Abs. 5 und § 115b Abs. 2 LDG 1984 und § 12 Abs. 5 und § 121c Abs. 2 LLDG 1985):

Zitierungsanpassungen an die Änderung des § 14 Abs. 1 BDG 1979 und die entsprechenden Änderungen in den Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzen. Die (in den Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzen bereits enthaltene) Anfügung im § 16 Abs. 1 BDG 1979 stellt klar, daß eine Wiederaufnahme in den Dienststand im Falle der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist. § 236a Abs. 2 bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzen ermöglichen eine Wiederaufnahme des wegen einjähriger Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens in den Ruhestand versetzten Beamten in den Dienststand.

Zu Art. I Z 5, Art. VII Z 4 und Art. VIII Z 4 (§ 52 Abs. 2 BDG 1979, § 36 Abs. 2 LDG 1984 und § 36 Abs. 2 LLDG 1985):

Nach dem bisherigen Wortlauf des § 52 bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzen ist die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nur dann zulässig, wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten bestehen. Durch den jeweils neu angeführten Abs. 2 soll der Dienstbehörde einerseits die Berechtigung erteilt, andererseits aber auch die Verpflichtung auferlegt werden, re-

gelmäßige Krankenstandskontrolluntersuchungen anzuordnen. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wird sie zu entscheiden haben, ob

- ein Ruhestandsversetzungsverfahren einzuleiten ist, sofern die Art des Leidens das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit indiziert, oder
- eine weitere Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheint, oder
- der Beamte, allenfalls unter Zuweisung eines seinem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatzes, zum Dienst einzuberufen ist, wenn eine weitere Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Die Bedeutung regelmäßiger Kontrolluntersuchungen ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Entfall der zwingenden Ruhestandsversetzung nach einjähriger Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens zu sehen, da nur dadurch ausufernd lange Krankenstände vermieden werden können.

Zu Art. I Z 6 (§ 153a Abs. 4 BDG 1979):

§ 153a Abs. 4 in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 fordert für die Besetzung einer Planstelle der Funktionsgruppen 2 oder 3 der Verwendungsgruppe A 1 in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz mit einem Staatsanwalt eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentralleitung. Da im Bundesministerium für Justiz seit längerer Zeit einige Staatsanwälte ernannt sind, die mit Inkrafttreten der zitierten Bestimmung zu einer Ernennung in die Funktionsgruppe 3 heranstehten, aber nicht über eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft verfügen, wird zur Bereinigung dieser Fälle die vorliegende Übergangsbestimmung vorgesehen. Ohne diese Übergangsbestimmung könnten einige Staatsanwälte, die bereits seit längerer Zeit im Bundesministerium für Justiz ernannt und auf der Funktionsgruppe 3 zugeordneten Arbeitsplätzen tätig sind, nicht auf Planstellen der Funktionsgruppe 3 ernannt werden. Es müßte damit gerechnet werden, daß sich diese in der Zentralstelle auf Grund ihrer Erfahrung bewährten Staatsanwälte weg bewerben, ohne daß gleichwertige Interessenten und Bewerber zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 244 Abs. 1 Z 2 und § 247 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 BDG 1979):

Diese Bestimmungen führen aus, daß Ernennungen und Überleitungen in die neuen Verwendungsgruppen A 1, A 2, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 zulässig sind. Durch die Änderung wird erreicht, daß Ernennungen für Beamte mit Fixgehalt frühestens mit dem Inkrafttreten der Dauerregelung, also mit 1. Jänner 1998, möglich sind.

Zu Art. I Z 10 (§ 247a BDG 1979):

Mit dieser Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß auch die Beamten der Verwendungsgruppe A und die Staatsanwälte in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz in das für sie im § 153a vorgesehene Besoldungsschema bereits mit 1. Jänner 1996 überwechseln können. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß jede staatsanwaltschaftliche Planstelle ausgeschrieben werden muß.

Zu Art. I Z 11 und 12 (Unterabschnittsbezeichnungen des Schlußteiles und § 247b BDG 1979):

Anpassung von Unterabschnittsbezeichnungen und einer Paragraphenbezeichnung an die Einfügung des neuen 5. Unterabschnittes mit § 247a.

Zu Art. I Z 13 (§ 253 Abs. 1 Z 2, § 261 Abs. 3 Z 2 und § 268 Abs. 1 BDG 1979):

Da der 2. Schritt der Besoldungsreform nach der bisher vorgesehenen Regelung mit 1. Jänner 1996 voll wirksam werden sollte, sahen diese Bestimmungen vor, daß eine Ernennung von Personen, die der betreffenden alten Besoldungsgruppe nicht angehören, in die Verwendungsgruppen A, B, W 1, H 1 und H 2 mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 gelegenen Tag nicht mehr zulässig ist. Die Aufschiebung der Dauerregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform erfordert eine entsprechende zeitliche Erstreckung der Ernennbarkeit in diese alten Verwendungsgruppen.

Zu Art. I Z 13 (§ 253 Abs. 2 und § 268 Abs. 2 BDG 1979):

Auch der Endtermin für die Ernennbarkeit in eine zeitlich begrenzte Funktion innerhalb der alten Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Berufsoffiziere ist entsprechend zu erstrecken.

Zu Art. I Z 14 (§ 254 Abs. 7 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.3 und 1.7 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 15 (§ 254 Abs. 9 Z 2 BDG 1979):

Wird zB eine Person mit Wirkung vom 1. September 1996 zum Beamten der Verwendungsgruppe B ernannt und gibt sie noch vor Ablauf des Jahres 1996 eine Optionserklärung ab, so wirkt die Überleitung abweichend vom § 254 Abs. 7 nicht auf den 1. Jänner 1996, sondern lediglich auf den 1. September 1996 zurück, da erst ab diesem Tag die Voraussetzungen für eine Überleitung erfüllt sind.

Zu Art. I Z 16 (§ 254 Abs. 16 BDG 1979):

Die Sonderbestimmung über die Wirksamkeit der ex-lege-Überleitung bestimmter Beamter des Rechnungshofes wird an die Aufschiebung der Dauerregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform zeitlich angepaßt.

Zu Art. I Z 17 (§ 262 Abs. 3 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.3 und 1.7 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 18 (§ 262 Abs. 5 Z 2 BDG 1979):

Wird zB eine Person mit Wirkung vom 1. September 1996 zum Beamten der Verwendungsgruppe W 1 ernannt und gibt sie noch vor Ablauf des Jahres 1996 eine Optionserklärung ab, so wirkt die Überleitung abweichend vom § 254 Abs. 7 nicht auf den 1. Jänner 1996, sondern lediglich auf den 1. September 1996 zurück, da erst ab diesem Tag die Voraussetzungen für eine Überleitung erfüllt sind.

Zu Art. I Z 19 (§ 269 Abs. 5 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.3 und 1.7 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 20 (§ 269 Abs. 7 Z 2 BDG 1979):

Wird zB eine Person mit Wirkung vom 1. September 1996 zum Beamten der Verwendungsgruppe H 2 ernannt und gibt sie noch vor Ablauf des Jahres 1996 eine Optionserklärung ab, so wirkt die Überleitung abweichend vom § 254 Abs. 7 nicht auf den 1. Jänner 1996, sondern lediglich auf den 1. September 1996 zurück, da erst ab diesem Tag die Voraussetzungen für eine Überleitung erfüllt sind.

Zu Art. I Z 21 (§ 278 Abs. 13 BDG 1979):

Nach § 278 Abs. 13 in der bisher geltenden Fassung können Optionserklärungen in die neuen Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1 und M BO 2 frühestens mit 1. Jänner 1996 rechtswirksam abgegeben werden. Auch dieser Termin wird für Optionen in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 entsprechend der Etappenregelung geändert.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der 1. Etappe für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2.

Zu Art. II Z 3 (§ 30 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmung enthält die für das Jahr 1997 geltenden Funktionszulagenansätze der 2. Etappe für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2. Für die tabellarischen Gehaltsansätze gilt ab 1. Jänner 1997 bereits das Dauerrecht.

Zu Art. II Z 4 (§ 36 Abs. 11 Z 2 GG):

Bereinigung einer Unstimmigkeit: Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage für bestimmte Beamte des Rechnungshofes ist im Vergleichsbezug – neu auch die neue Verwendungszulage zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 5 (§ 39 Abs. 6 und 7 GG):

§ 39 Abs. 6 enthielt schon bisher Sonderregelungen für die Abgeltung von Beamten einer vom ersten Schritt der Besoldungsreform erfaßten Verwendungsgruppe, die ständig mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der einer vom zweiten Schritt der Besoldungsreform erfaßten Verwendungsgruppe zugeordnet ist.

Nun wird auch der Fall geregelt, daß ein bereits im neuen Schema befindlicher Beamter vor dem 1. Jänner 1998 dauernd mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut wird, der einer Fixgehalts-Funktionsgruppe zugeordnet ist.

Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der ersten Etappe für die Verwendungsgruppe E 1.

Zu Art. II Z 8 (§ 74 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmung enthält die für das Jahr 1997 geltenden Funktionszulagenansätze der zweiten Etappe für die Verwendungsgruppe E 1. Für die tabellarischen Gehaltsansätze gilt ab 1. Jänner 1997 bereits das Dauerrecht.

Zu Art. II Z 9 (§ 80 Abs. 5 und 6 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 und 7 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 10 bis 12 (§ 85 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der ersten Etappe für die Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2.

Zu Art. II Z 13 (§ 91 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmung enthält die für das Jahr 1997 geltenden Funktionszulagenansätze der zweiten Etappe für die Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2. Für die tabellarischen Gehaltsansätze gilt ab 1. Jänner 1997 bereits das Dauerrecht.

Zu Art. II Z 14 (§ 97 Abs. 6 und 7 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 und 7 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 1 (§ 17b Abs. 4 BMG):

Da die Bestimmungen des § 141 BDG 1979 über die befristete Ernennung auf Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 erst mit 1. Jänner 1998 anwendbar werden, ist es notwendig, bis zu diesem späteren Zeitpunkt einzelne der im § 9 BMG in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung erschöpfend aufgezählten Spitzenfunktionen in Bundesministerien befristet mit durch Dienstvertrag bestellte Funktionäre besetzen zu können. Der Endtermin für die Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmung ist daher entsprechend hinauszuschieben.

Darüber hinaus soll bei der Neubesetzung jener Funktionen, die den Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet sind und mit denen daher Bedienstete ab 1. Jänner 1998 nur mehr befristet betraut werden können, schon vor dem 1. Jänner 1998 eine befristete Betrauung (in diesem Fall durch Sondervertrag) ermöglicht werden, wenn an einer solchen befristeten Bestellung ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Die Dauer eines solchen Vertrages ist mit 31. März 1998 begrenzt, da der Bedienstete ab 1. Jänner 1998 ohnehin in das neue Besoldungsschema optieren kann, wodurch gemäß § 254 Abs. 13 BDG 1979 das sondervertragliche Dienstverhältnis endet. Eine Verlängerung des sondervertraglichen Dienstverhältnisses gemäß § 17b Abs. 4 letzter Satz BMG über den 31. März 1998 hinaus ist nicht möglich. Hat der Bedienstete bis dahin nicht in das neue Besoldungsschema optiert, verliert er seine Funktion.

§ 17b Abs. 4 BMG ist auf Beamte nicht anwendbar, die mit ihrer den Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Funktion bereits unbefristet betraut sind.

Zu Art. IV Z 1 bis 4 und Art. V Z1 und 2 (§ 12 Abs. 4, § 19a, § 23g Abs. 4 und § 44m Z 2 BezG und § 5e Abs. 2 und § 5h Abs. 2 VfGG):

Auf die Ausführungen zu Punkt 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 6 (§ 47b BezG):

Diese Bestimmung enthält eine Zitierungsberichtigung.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 und 4 KUG):

Nach der geltenden Rechtslage geht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht verloren, wenn eine Mutter Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht, selbständig erwerbstätig ist oder ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist, diese Beschäftigungen bereits neben dem Dienstverhältnis ausgeübt wurden und das Entgelt dafür 60% des Karenzurlaubsgeldes nicht übersteigt.

Die Einschränkung auf bestimmte Arten bzw. Rechtsgrundlagen einer Beschäftigung sowie die Voraussetzung, daß die Tätigkeit bereits neben dem Dienstverhältnis ausgeübt wurde, erscheinen für den Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld bei Erwerbstätigkeit nicht zielführend.

Nach dieser Bestimmung soll der Verlust des Anspruches generell dann eintreten, wenn das Entgelt für eine Tätigkeit 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Da in der Praxis während des Karenzurlaubs zB auch Werkverträge abgeschlossen oder Lehraufträge übernommen werden, sollen von der Bestimmung alle Rechtsgrundlagen für Entgeltleistungen erfaßt werden (zB auch Aufwandsentschädigungen für Politiker).

Zu Art. VI Z 3 bis 5 (§ 38 KUG):

Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25% bzw. 37,5% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Für die Jahre 1994 und 1995 wurden Sonderbestimmungen getroffen, nach denen das Karenzurlaubsgeld auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln und im Jahre 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling und im Jahre 1995 147 Schilling hinzuzurechnen ist.

Da die Sonderbestimmung für das Jahr 1995 mit 31. Dezember 1995 befristet ist, wäre das Karenzurlaubsgeld ab 1. Jänner 1996 nach der für das Jahr 1996 geltenden Bemessungsgrundlage von V/2 zu berechnen.

Dies würde jedoch der gewünschten Anpassung an die Erhöhung im AIVG nicht entsprechen. Das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) wird ab 1. Jänner 1996 um 4,10 Schilling pro Tag, im Monatsdurchschnitt sohin um 124,40 Schilling erhöht. Um die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamten und Beamte an die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der dem AIVG unterliegenden Bediensteten anzupassen, ist für das Jahr 1996 eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 1995 in Höhe von (gerundet) 124 Schilling monatlich vorgesehen.

Zu Art. VI Z 6 (§ 39 Abs. 7 KUG):

Analog zu § 79 AIVG sollen auf Ansprüche auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld, die vor dem 1. Jänner 1996 entstanden sind, die am 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sein. Die Bestimmungen betreffend den Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gelten für Ansprüche, die nach Ablauf des 31. Dezember 1995 entstanden sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1995 11 14

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatterin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

٪

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bewirkt eine Anrechnung nach § 138 Abs. 3 oder § 148 Abs. 4, daß eine laufende Ausbildungsphase mit einem bereits in der Vergangenheit liegenden Tag endet, so kann eine auf Grund dieses früheren Endes mögliche Ernennung des Beamten in eine Funktionsgruppe mit Rückwirkung auf den Tag der dauernden Betrauung mit einem Arbeitsplatz der betreffenden Funktionsgruppe, höchstens aber mit Rückwirkung auf den Tag ausgesprochen werden, der dem Ende der Ausbildungsphase unmittelbar gefolgt ist.“

2. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.“

3. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 14 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder
2. im Fall des § 14 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

Im Fall der Z 1 ist ein Ansuchen des Beamten nicht erforderlich.“

5. Der bisherige § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.“

6. Dem § 153a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der

Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannt sind.“

7. Nach § 236 wird folgender § 236a samt Überschrift eingefügt:

„Versetzung in den Ruhestand und Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 236a. (1) Vor Ablauf des 31. Dezember 1995 eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung sind nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

8. § 244 Abs. 1 lautet:

„(1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in die Verwendungsgruppe A 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1998.“

9. § 247 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M BUO 2 und M BUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in die Verwendungsgruppe M BO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1998.

(2) Ernennungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2 und M ZUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M ZO 1 und in die Verwendungsgruppe M ZO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 mit 1. Jänner 1998.“

10. Nach § 247 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

STAATSANWÄLTE

§ 247a. Die Ausschreibungen und Besetzungen von Planstellen gemäß § 153a in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 550/1994 und XXX/1995 können ab 20. November 1995 erfolgen. Die Besetzungen werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1996 wirksam.“

11. Im 2. Abschnitt des Schlüsseles erhalten der 5. bis 11. Unterabschnitt die Bezeichnung „6.“ bis „12. Unterabschnitt“.

12. Der bisherige § 247a erhält die Bezeichnung „§ 247b“.

13. Im § 253 Abs. 1 Z 2, im § 253 Abs. 2, im § 261 Abs. 3 Z 2 und im § 268 Abs. 1 und 2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

14. § 254 Abs. 7 lautet:

„(7) Es werden wirksam:

1. die Überleitung in eine der Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, M BUO 1 und M BUO 2 mit 1. Jänner 1995, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1995 abgibt, und
2. die Überleitung in die Grundlaufbahn und eine der Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in die Verwendungsgruppe A 2
 - a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,

- b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Beamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt,
 - c) mit 1. Jänner 1998, wenn der Beamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1998 und spätestens am 31. Dezember 1998 abgibt,
3. die Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 mit 1. Jänner 1998, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1998 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

15. § 254 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 7 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 7 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.“

16. § 254 Abs. 16 lautet:

„(16) Beamte, die im Rechnungshof dauernd mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2 betraut sind und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 erfüllen, können frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 ernannt werden. Ein Beamter, der am 1. Jänner 1998 alle Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt, ist abweichend von den Abs. 1 und 15 mit 1. Jänner 1998 in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet. Erfüllt ein Beamter erst zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen des ersten Satzes, so ist dieser Beamte mit dem Monatsersten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet, der dem Tag der Erfüllung aller dieser Erfordernisse folgt. Ist dieser Tag ein Monatserster, so wird die Überleitung mit diesem Tag wirksam.“

17. § 262 Abs. 3 lautet:

„(3) Es werden wirksam:

1. die Überleitung in eine der Verwendungsgruppen E 2a, E 2b oder E 2c mit 1. Jänner 1995, wenn der Wachebeamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1995 abgibt, und
2. die Überleitung in die Verwendungsgruppe E 1
 - a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Wachebeamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,
 - b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Wachebeamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt,
 - c) mit 1. Jänner 1998, wenn der Wachebeamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1998 und spätestens am 31. Dezember 1998 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

18. § 262 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Erfüllt der Wachebeamte die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 3 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 3 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.“

19. § 269 Abs. 5 lautet:

„(5) Es werden wirksam:

1. die Überleitung in die Grundlaufbahn und eine der Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in die Verwendungsgruppe M BO 2
 - a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Berufsoffizier die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,
 - b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Berufsoffizier die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt,
 - c) mit 1. Jänner 1998, wenn der Berufsoffizier die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1998 und spätestens am 31. Dezember 1998 abgibt,
2. die Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 mit 1. Jänner 1998, wenn der Berufsoffizier die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1998 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

20. § 269 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. Erfüllt die Militärperson die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 5 Z 1 lit. a oder b ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 5 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.“

21. § 278 Abs. 13 lautet:

„(13) Optionserklärungen nach den §§ 254, 262 und 269 können rechtswirksam abgegeben werden:
 1. für die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, E 2a, E 2b, E 2c, M BUO 1 und M BUO 2 ab 1. Jänner 1995,
 2. für die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 und für die Verwendungsgruppen A 2, E 1 und M BO 2 ab 1. Jänner 1996,
 3. für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 ab 1. Jänner 1998.“

22. Dem § 278 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Es treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1995,
 2. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 52, § 153a Abs. 4, § 236a samt Überschrift, § 244 Abs. 1, § 247 Abs. 1 und 2, § 247a samt Überschriften, § 247b, die Bezeichnungen der Unterabschnitte im 2. Abschnitt des Schlüsseiles, § 253 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 254 Abs. 7, 9 Z 2 und Abs. 16, § 261 Abs. 3 Z 2, § 262 Abs. 3 und 5 Z 2, § 268 Abs. 1 und 2 und § 269 Abs. 5 und 7 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1995 und die Aufhebung des § 14 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1996.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 28 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	A 1	A 2
	Schilling	
1	21 549	16 644
2	21 549	17 137
3	21 549	17 631
4	22 332	18 125
5	22 924	18 618
6	23 571	19 111
7	25 485	19 605
8	26 805	21 053
9	27 792	21 779
10	31 327	23 266
11	32 735	25 400
12	35 382	26 655
13	36 800	27 802
14	38 912	30 066
15	41 340	31 072
16	42 767	32 078
17	45 140	33 086
18	47 050	34 092
19	49 687	36 297

396 der Beilagen

13

2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 30 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 betrifft:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	329	1 467	3 071	3 122
	2	548	1 645	4 630	5 558
	3	849	3 152	7 981	10 772
	4	900	3 577	10 164	17 214
	5	4 198	7 944	16 466	26 500
	6	7 786	11 039	23 117	29 550
A 2	1	200	420	552	658
	2	250	440	677	720
	3	350	716	1 293	1 638
	4	450	851	1 638	2 677
	5	600	1 308	3 604	5 820
	6	750	1 719	4 008	6 200
	7	982	2 019	5 633	8 361
	8	1 700	5 041	8 750	12 994

3. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet die Tabelle im § 30 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 betrifft:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	400	1 484	3 071	3 300
	2	768	1 650	4 630	5 600
	3	877	3 200	8 000	12 500
	4	1 206	3 600	10 200	17 214
	5	6 000	9 200	19 000	26 500
	6	8 000	11 300	23 200	29 550
A 2	1	329	548	768	988
	2	548	780	950	1 450
	3	877	1 645	2 300	4 000
	4	1 206	1 800	2 750	4 500
	5	1 645	2 300	4 200	6 000
	6	2 193	2 741	4 800	7 000
	7	2 741	3 500	5 800	9 000
	8	5 400	7 100	10 500	17 200

4. § 36 Abs. 11 Z 2 lautet:

„2. neuer Bezug: Gehalt, Funktionszulage und allfällige Verwendungszulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage des Beamten in seiner neuen Einstufung.“

5. An die Stelle des § 39 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 oder M ZO 2 oder
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1997 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1, M BO 1 oder M ZO 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgel-

tung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 1 die Verwendungsgruppe A,
2. der Verwendungsgruppe A 2 die Verwendungsgruppe B,
3. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
4. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.“

6. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 72 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppe E 1 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1			
	Schilling			
1		–		
2		–		
3		–		
4		20 097		
5		20 996		
6		21 895		
7		22 794		
8		23 693		
9		24 592		
10		26 523		
11		28 455		
12		29 444		
13		30 864		
14		32 284		
15		33 273		
16		34 262		
17		35 251		
18		36 240		
19		38 534		

7. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 74 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppe E 1 betrifft:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	392	492	877	988
	2	500	600	1 206	1 425
	3	636	845	1 300	2 741
	4	764	1 255	1 400	4 617
	5	1 000	1 991	3 264	5 185
	6	1 200	2 100	3 702	6 940
	7	1 300	2 200	4 202	10 940
	8	2 100	3 500	9 306	17 200
	9	2 300	3 700	10 606	17 700
	10	2 600	4 000	13 794	18 300
	11	3 000	4 500	17 000	21 000

396 der Beilagen

15

8. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet die Tabelle im § 74 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppe E 1 betrifft:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 450
	3	1 098	1 645	2 300	4 000
	4	1 645	2 193	2 741	4 800
	5	2 193	2 741	4 386	6 690
	6	2 741	3 291	5 484	7 128
	7	3 291	4 386	6 580	10 940
	8	5 400	7 100	10 500	17 200
	9	5 800	7 700	12 000	21 500
	10	6 500	9 000	15 000	27 500
	11	8 000	11 500	18 000	32 000

9. An die Stelle des § 80 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Werden Beamte des Exekutivdienstes in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen E 1, A 1, A 2, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 oder M ZO 2 oder
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1997 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1, M BO 1 oder M ZO 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 72 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte.“

10. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 85 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	M BO 1	M BO 2
	Schilling	
1	21 549	–
2	21 549	–
3	21 549	18 419
4	22 332	18 819
5	22 924	18 957
6	23 571	19 447
7	25 485	19 999
8	26 805	21 251
9	27 792	22 153
10	31 327	23 186
11	32 735	25 418
12	35 382	26 996
13	36 800	28 067
14	38 912	28 813

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	M BO 1	M BO 2
	Schilling	
15	41 340	29 654
16	42 767	30 682
17	45 140	31 780
18	47 050	32 777
19	49 687	34 969

11. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 89 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M ZO 1 und M ZO 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	M ZO 1	M ZO 2
	Schilling	
1	21 549	–
2	21 549	–
3	21 549	18 419
4	22 332	18 819
5	22 924	18 957
6	23 571	19 447
7	25 485	19 999
8	26 805	21 251
9	27 792	22 153
10	31 327	23 186
11	32 735	25 418
12	35 382	26 996

12. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet die Tabelle im § 91 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 betrifft:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	329	1 467	3 071	3 122
	2	548	1 645	4 630	5 558
	3	849	3 152	7 981	10 772
	4	900	3 577	10 164	17 214
	5	4 198	7 944	16 466	26 500
	6	7 786	11 039	23 117	29 550
M BO 2 und M ZO 2	1a	200	250	400	500
	1b	220	485	650	877
	2	300	500	700	988
	3	368	520	720	1 200
	4	420	1 365	1 705	2 500
	5	500	1 415	2 879	3 879
	6	550	1 737	4 102	5 500
	7	900	1 800	5 101	6 200
	8	1 800	4 568	9 653	13 400
	9	2 000	5 268	11 450	15 000

13. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet die Tabelle im § 91 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 betrifft:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	400	1 484	3 071	3 300
	2	768	1 650	4 630	5 600
	3	877	3 200	8 000	12 500
	4	1 206	3 600	10 200	17 214
	5	6 000	9 200	19 000	26 500
	6	8 000	11 300	23 200	29 550
M BO 2 und M ZO 2	1a	400	548	650	800
	1b	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 450
	3	877	1 645	2 300	4 000
	4	1 206	1 800	2 741	4 800
	5	1 645	2 300	4 200	6 000
	6	2 193	2 741	4 800	7 000
	7	2 741	3 500	5 800	9 000
	8	5 400	7 100	10 500	17 200
	9	5 800	7 700	12 000	21 500

14. An die Stelle des § 97 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Werden Militärpersonen in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, A 1, A 2 oder E 1 oder
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1997 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1, M ZO 1 oder A 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die der Militärperson gebührte, wenn sie als Berufsoffizier der Besoldungsgruppe der Berufsoffiziere oder als Beamter in Unteroffiziersfunktion der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 die Verwendungsgruppe H 1,
2. den Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 die Verwendungsgruppe H 2,
3. den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C,
4. den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh die Verwendungsgruppe D.“

15. Dem § 161 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Es treten in Kraft:

1. § 28 Abs. 1, § 36 Abs. 11 Z 2, § 39 Abs. 6 und 7, § 72 Abs. 1, § 80 Abs. 5 und 6, § 85 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 97 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1996,
2. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 2,
b) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 7,
c) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 12
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1996,
3. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 3,
b) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 8,
c) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 13
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 mit 1. Jänner 1997.“

Artikel III

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 17b Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.*

2. *Dem § 17b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„In der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 kann auch die erstmalige Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 durch Dienstvertrag befristet für die Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1998 erfolgen, wenn an der befristeten Bestellung ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.“

3. *Dem § 17b wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Für die Einrechnung von Zeiten vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1996 ist abweichend vom Abs. 3 Z 6 und 7 ein Beitrag von 18,49% der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten.“

2. *§ 19a lautet:*

„§ 19a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erhöhen sich

1. der nach § 12 Abs. 2 Z 1 lit. b für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der nach § 23g Abs. 2 Z 2 für Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgesehene Pensionsbeitrag von 14,5% auf 18,49%,
2. der nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe vorgesehene Pensionsbeitrag von 17,5% auf 21,49% des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

3. *Dem § 23g wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Für die Einrechnung von Zeiten vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1996 ist abweichend vom Abs. 3 Z 6 und 7 ein Beitrag von 18,49% der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten.“

4. *§ 44m Z 2 lautet:*

2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Pensionssicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit
 - a) vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,
 - b) vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.“

5. *Dem § 45 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Es treten in Kraft:

1. § 47b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1995,
2. § 12 Abs. 4, § 19a, § 23g Abs. 4 und § 44m Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1996.“

6. *Im § 47b wird die Zitierung „§ 14 Abs. 7 bis 11“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 7 bis 12“ ersetzt.*

Artikel V

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 469/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5e Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 tritt im Abs. 1 Z 2 an die Stelle des Ausdrucks „14,5%“ der Ausdruck „18,49%“.“

2. § 5h Abs. 2 lautet:

„(2) Der für die Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g zu leistende Pensionsbeitrag erhöht sich für die Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99%,
der Bemessungsgrundlage.“

3. Dem § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5e Abs. 2 und § 5h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VI**Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder.“

*2. § 2 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 4a erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.**3. Die Überschrift zu § 38 lautet:***„Sonderbestimmungen für die Zeit ab dem Jahr 1994“**

4. *Im § 38 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.*

5. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 S,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 S,
3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 monatlich ein Betrag von 271 S hinzuzurechnen.“

6. § 39 Abs. 7 lautet:

„(7) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 bis 5, die §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 38 und 40 und die Abschnitts- und Paragraphen-Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 522/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, die nach Ablauf des 31. Dezember 1995 entstanden sind. Auf Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 1996 entstanden sind, sind die am 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“

7. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 Abs. 3 und 4, § 38 samt Überschrift und § 39 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VII**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder

2. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.“

2. *§ 12 Abs. 4 wird aufgehoben.*

3. *Im § 12 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 1 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 2“ ersetzt.*

4. *Der bisherige § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Lehrer hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.“

5. *Nach § 115a wird folgender § 115b eingefügt:*

„§ 115b. (1) Vor Ablauf des 31. Dezember 1995 eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung sind nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

6. *Dem § 123 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

„(16) § 12 Abs. 1 und 5, § 36 und § 115b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sowie die Aufhebung des § 12 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
1. dauernd dienstunfähig oder
2. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.“

2. *§ 12 Abs. 4 wird aufgehoben.*

3. *Im § 12 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 1 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 2“ ersetzt.*

4. *Der bisherige § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Lehrer hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.“

5. *Nach § 121b wird folgender § 121c eingefügt:*

„§ 121c. (1) Vor Ablauf des 31. Dezember 1995 eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung sind nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

6. *Dem § 127 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 12 Abs. 1 und 5, § 36 und § 121c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sowie die Aufhebung des § 12 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“